

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) in der Stadt Löhne vom 22. Dezember 2016

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (GV. NRW. S. 436 u. 618),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1213a), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 11.02.2025 (GV. NRW. S. 214),

der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196)

und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgende Änderungssatzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Stadt Löhne beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Löhne errichtet, mietet und unterhält als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden – nachfolgend beides Unterkünfte genannt - zur Unterbringung von
 - a) Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gem. § 14 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW,
 - b) Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes; FlüAG NRW),
 - c) Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Löhne und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime und Einzelwohnungen Benutzungsordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen und Einzelwohnungen regelt. Neben dieser Benutzungsordnung sind die für die Einzelwohnungen ggfs. jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten. Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs-, bzw. Hausordnung.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen und erhält das Recht, die in der Einweisungsverfügung bezeichneten Räumlichkeiten zu benutzen bzw. mitzubutzen.

Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung:

 - a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b) die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung,
 - c) einen Unterkunftsschlüssel.

- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung für die Unterkünfte, sowie die geltende Hausordnung bei einer zugewiesenen Einzelwohnung zu beachten,
 - b) sowie den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Löhne sowie von ihr beauftragten Personen, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
 - b) über einen Zeitraum von 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr nutzt
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkünfte, die jeweils geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Löhne oder beauftragter Personen (§ 3Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Löhne oder von dieser beauftragten Personen.
- (6) Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Löhne ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Bewohnern bei Auszug nicht mitgenommen werden.
- (7) Jeder Bewohner haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Löhne zu melden.
- (8) Zurückgebliebene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person zu tragen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Löhne erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Löhne.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die gesamten Betriebs- und Verbrauchskosten von allen Unterkünften sowie die durchschnittliche Zahl an Belegungsplätzen aller Unterkünfte des Vorvorjahres. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt ab 01.01.2026 252,03 € pro Person/Belegungsplatz und Monat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung vom 12.10.1995 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Löhne in der aktuellen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung vom 19.06.1997 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Löhne in der aktuellen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung vom 19.06.1997 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für die Unterbringung von Aussiedlern in der Stadt Löhne in der aktuellen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 5 Abs. 2

1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

§ 5 Abs. 2

2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

§ 5 Abs. 2

3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

§ 5 Abs. 2

4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

§ 5 Abs. 2

5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

§ 5 Abs. 1 u. Abs. 2

6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

§ 5 Abs. 2

7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

§ 5 Abs. 2

8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

§ 5 Abs. 2

9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft